

April 2020

Einsatz von Pflanzenschutzgeräten – Gerätekontrolle

Die rechtlichen Anforderungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nehmen immer weiter zu. Jedem Landwirt ist bekannt, dass wenn er vorgeschriebene Anwendungsbestimmungen und Richtlinien nicht beachtet, ein Bußgeld und gegebenenfalls auch eine Kürzung der Betriebsprämie folgen kann. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten des Anwenders erforderlich. Diese muss der Landwirt (Anwender) durch seine erworbene Sachkunde (§ 9 PflSchG) dokumentieren. Seit dem 27.11.2015 gilt die Scheckkarte als Nachweis der Pflanzenschutz-Sachkunde.

Als weitere Verpflichtung für alle Sachkundigen wird die regelmäßige Teilnahme (3-jährig) an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung gefordert.

Alle Überwacher nach dem Fachrecht prüfen im Betrieb oder auf dem Feld zuerst, ob sich auf dem Gerät eine gültige Kontrollplakette befindet. Jeder Landwirt sollte schon aus Gründen einer exakten Verteilungsqualität dafür sorgen, dass sein Gerät rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Plakette (alle 3 Jahre / 6 Kalender-Halbjahre) bei einer autorisierten Fachwerkstatt geprüft worden ist.

Ob in diesem Frühjahr aufgrund der Corona-Situation Gerätekontrollen von allen anerkannten Landmaschinen-Fachbetrieben durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidung und Verantwortung der einzelnen Betriebe. Landwirte, die im 2. Halbjahr 2019 mit ihrem Gerät zur Kontrolle mussten und es versäumt haben, im letzten Jahr (warum auch immer) das Gerät einer Kontrolle vorzustellen, dürfen - also ohne gültige Plakette - das Gerät in diesem Frühjahr nicht einsetzen.

Je nachdem, wie lange diese angespannte Lage noch andauert, kann es für die in diesem Jahr prüfpflichtigen Geräte gegebenenfalls eine Übergangsfrist geben. Dies könnte dann insbesondere für die erstmalig prüfpflichtigen Gerätearten gelten.

Seit drei Jahren befindet sich in Niedersachsen auf der Plakette eine Plakettenummer. Diese Nummer steht dann im Kontrollbericht und somit kann dieser einem Gerät, so wie bei Kraftfahrzeugen auch, exakt zugeordnet werden.

Grundlage der Geräte-Pflichtkontrolle ist die Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (PflSchGerätV).

Die Kontrollmerkmale sind der Richtlinie 3-1.0 des Julius-Kühn-Institutes (JKI) zu entnehmen und diese entspricht der DIN EN ISO 16122-1 und 16122-2.

Hinsichtlich der kontrollpflichtigen Gerätearten hat es in den letzten Jahren Änderungen gegeben. Entsprechend §3 der Geräte-Verordnung (vom 27. Juni 2013) sind einige Pflanzenschutzgeräte von der Kontrollpflicht ausgenommen. Nach wie vor zählen dazu handbetätigte Pflanzenschutzgeräte wie Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber, handgeführte oder motorgetriebene Rückenspritz- und Sprühgeräte. Aber nun sind auch explizit tragbare Granulatstreugeräte (z.B. Legeflinten) und zukünftig auch stationäre und mobile Beizgeräte mit einer Chargengröße kleiner 5 kg in die Liste der nicht prüfpflichtigen Geräte (Anlage 3 der PflSchGerätV) aufgeführt. Für die

letztgenannte Geräteart gilt diese Regelung jedoch nur, wenn diese in einem geringen Umfang eingesetzt werden.

Bis zum 30.06.2016 mussten Kartoffel-Pflanzmaschinen mit einer Einrichtung zur Knollenbehandlung (Streifenbehandlung schon seit 1992), Gießwagen, Nebelgeräte, Karrenspritzen für die Unterglas-Anwendung, Spritzzüge/ Zweiwegefahrzeuge und Luftfahrzeuge erstmalig geprüft worden sein.

Bis zum 31.12.2020 müssen nun zum ersten Mal alle stationären (z.B. WN 7 – Niklas) oder mobilen Beizgeräte (z.B. Trans_Mix – Amazone), Granulatstreuer, Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte (kommen in Deutschland nicht vor) pflichtmäßig einer Gerätekontrolle vorgestellt und geprüft werden. Damit ein Gerätehalter Kosten einsparen kann und eine reibungslose Kontrolle möglich ist, gilt grundsätzlich, dass er ein funktionsfähiges (vorher Eigenkontrolle bzw. Durchsicht) und ein innen wie außen sauberes Gerät (bei Spritz- und Sprühgeräten mit halb gefüllten Behälter mit sauberem Wasser) dem Kontrolleur vorstellen muss.

Bei der Kontrolle von Beizgeräten (Geräteart 5) handelt es sich überwiegend um Sichtprüfungen. Es wird bei dieser Geräteart zwischen kontinuierlich (z.B. W.N. 6 – Niklas) arbeitenden und Chargen-Beizgeräten (z.B. CT 200 – Petkus) unterschieden. Die Richtlinien für die Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten sind so ausgelegt, dass bei einer Funktionsprüfung nicht mit einem Pflanzenschutzmittel, sondern immer mit einem anderen Medium, wie beispielsweise bei der Kontrolle von Beizgeräten mit Wasser (ULV-Geräte Glykol), durchgeführt werden kann. Dies ist erforderlich, wenn die Dichtigkeit von Pumpe und Schlauchleitung und die Funktion der automatischen Abschaltung bei kontinuierlich arbeitenden Beizgeräten überprüft werden soll. Denn bei einer Unterbrechung des Saatgutstromes oder der Beizmittelzufuhr muss sich dann in beiden Fällen das Gerät automatisch abschalten.

Die Merkmale bei der Beizgerätekontrolle beziehen sich nicht auf die komplette Beizanlage (Saatgutreinigung, Rohre, Entstaubung), sondern nur auf das Beizgerät mit allen flüssigkeitsführenden Bauteilen wie Schlauchleitungen und Pumpen vom Beizmittelvorratsbehälter zur Sprüh- oder Mischkammer. Darüber hinaus haben die Kontrolleure die Aufgabe, die Mischeinrichtung (en), die Saatgut- und Beizmitteldosiereinrichtungen sowie den Mischbehälter zu kontrollieren. Jedoch müssen, wie oben schon beschrieben, die Siloanlage, die vorgeschaltete Aspiration, die Absackstation und weitere Saatguttransportwege nicht geprüft werden.

Bei der Kontrolle ist eine wesentliche Voraussetzung, dass der Betreiber oder Besitzer der Beizanlage anwesend ist.

Einige Betriebsleiter setzen Betonmischer zur Beizung von Getreide ein. Grundsätzlich sind diese Geräte kontrollfähig, wenn diese ausschließlich zur Beizung verwendet werden und durch entsprechende Eigenkonstruktionen ergänzt worden sind. In der Regel muss ein Deckel nachgerüstet werden, um ein Herausspritzen von Beizmittel zu verhindern. Dies ist bei größeren Mixchern, die von einem Schlepper angetrieben werden, sehr aufwändig und vor allem auch mit einem hohen Reinigungsaufwand verbunden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Beizmittel mit verschiedenen Auflagen (z.B. NT 699) in solchen Geräten nicht verwendet werden dürfen. In der Auflage heißt es: *Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in einer professionellen Saatgutbehandlungseinrichtung vorgenommen werden, die in der Liste „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung“ des JKI eingetragen sind (gültig ab 01.01.2020).* Wenn ein Landwirt solche Mittel einsetzen will, muss das Gerät einerseits den technischen Anforderungen

entsprechen und andererseits die Beizeinrichtung in diese Liste des JKI aufgenommen worden sein.

Da es sich bei dieser Geräteart überwiegend um stationäre Geräte (wie auch Gießwagen) handelt, muss die Kontrolle auf dem Betrieb stattfinden. Die Gebühr wird nicht nach dem Entgeltrahmen für Pflanzenschutzgeräte, wie beispielsweise beim Gießwagen auch, sondern nach dem erfolgten Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Soll mit einem handelsüblichen Düngerstreuer beispielsweise Schneckenkorn ausgebracht werden, wird dieser dann rechtlich als Pflanzenschutzgerät eingestuft. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Kontrollpflicht und somit die Merkmale für Granulatstreugeräte (Geräteart 6) gilt.

Diese Einrichtungen zur Applikation von PSM in fester Form, Granulaten, Pellets oder Mikrogranulaten sind in der Geräteart 6 (Granulatstreuer) zusammengefasst. Solche Geräte bestehen in der Regel aus einem Rahmen, Vorratsbehältern, Dosiereinrichtungen mit Antrieb und einer Verteileinrichtung. Die Applikation erfolgt entweder breitflächig (z.B. Super Vario – Lehner, KS 40 MS – APV) oder als Reihenbehandlung (z.B. Microsem – Monosem, Gandy – Zibo). Die Kontrolle beschränkt sich fast ausschließlich auf Sichtprüfungen. Nur bei dem Kontrollpunkt - Einarbeitung - ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Dabei ist nach dem Ausheben des Gerätes zu prüfen, ob keine Granulate freigesetzt werden können und somit im praktischen Einsatz nicht mit Erde bedeckt wären. Um diesem Merkmal zu entsprechen kann es bei einem Granulatstreuer mit der Funktion eines Förderschneckensystems bedeuten, dass beim Aushebevorgang die Schnecke automatisch eine Windung zurückdreht.

Bei einem Streichgerät (Geräteart 18) handelt es sich um ein Verfahren, bei dem PSM (meist Herbizide) in unverdünnter oder nur geringfügig verdünnter Spritzflüssigkeit auf Acker- oder Grünland ausgebracht werden. Dabei wird das PSM entweder über ein Dochtsystem oder über eine sich drehende Walze auf die Unkräuter appliziert, die dabei den Kulturpflanzenbestand überragen müssen.

Auch bei dieser Geräteart sind überwiegend Sichtprüfungen durchzuführen. Eine Funktionsprüfung kann bei der Pumpen- und Dichtigkeitsprüfungen erforderlich sein.

Die Kontrollen aller Gerätearten dürfen von allen anerkannten Kontrollbetrieben (meist Landmaschinen-Fachwerkstätten) durchgeführt werden. Speziell für die Beizgeräte sind auch Personen aus der Pflanzenschutzmittel-Industrie geschult und geprüft worden. Diese sind zwar in dem jeweiligen zuständigen Bundesland als Kontrolleur angemeldet, können aber bundesweit Beizgeräte kontrollieren.

Jörg Garrelts
Berater Anwendungstechnik, Gerätekontrolle, Sachkunde
Pflanzenschutzamt
LWK Niedersachsen